

RzF - 14 - zu § 146 Nr. 2 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 17.04.1997 - 13 A 94.351

Leitsätze

1. | Beruht die Landabfindung auf einem Abwägungsfehler, kann das Flurbereinigungsgericht ihn nach [§ 146](#) Nr. 2 FlurbG korrigieren und die gebotene Gestaltung der Abfindung selbst vornehmen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 101 - zu § 44 Abs. 2 FlurbG](#).